

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 5 | 27. Jahrgang | 29.05.2017

Inhalt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“	2
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf 2017	3
Jahresabschluss 2015 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	4

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund
„Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Wertfstraße“**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 16. September 2016 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet. Das ca. 9.200 m² große Plangebiet liegt im Stadtteil Frankenvorstadt zwischen der Wertfstraße, dem Netto-Markt am Frankendamm und dem Alten Frankenfriedhof. Es umfasst die Flächen der Gemarkung Stralsund, Flur 37, Flurstücke 39/3, 39/4, 40/3, 40/4, 41/2 und 48/8.

Als Planungsziel wird die Errichtung eines Wohn- und Pflegeheims mit Tagespflegeeinrichtung im rückwärtigen Bereich und von zwei Wohn- und Geschäftshäusern an der Wertfstraße in erster Reihe angestrebt.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben dem Plan kann in die Begründung eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 01. Juni bis 21. Juni 2017

Mo, Mi 07.00 – 16.00 Uhr

Die, Do 07.00 – 18.00 Uhr

Fr 07.00 – 15.00 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. OG

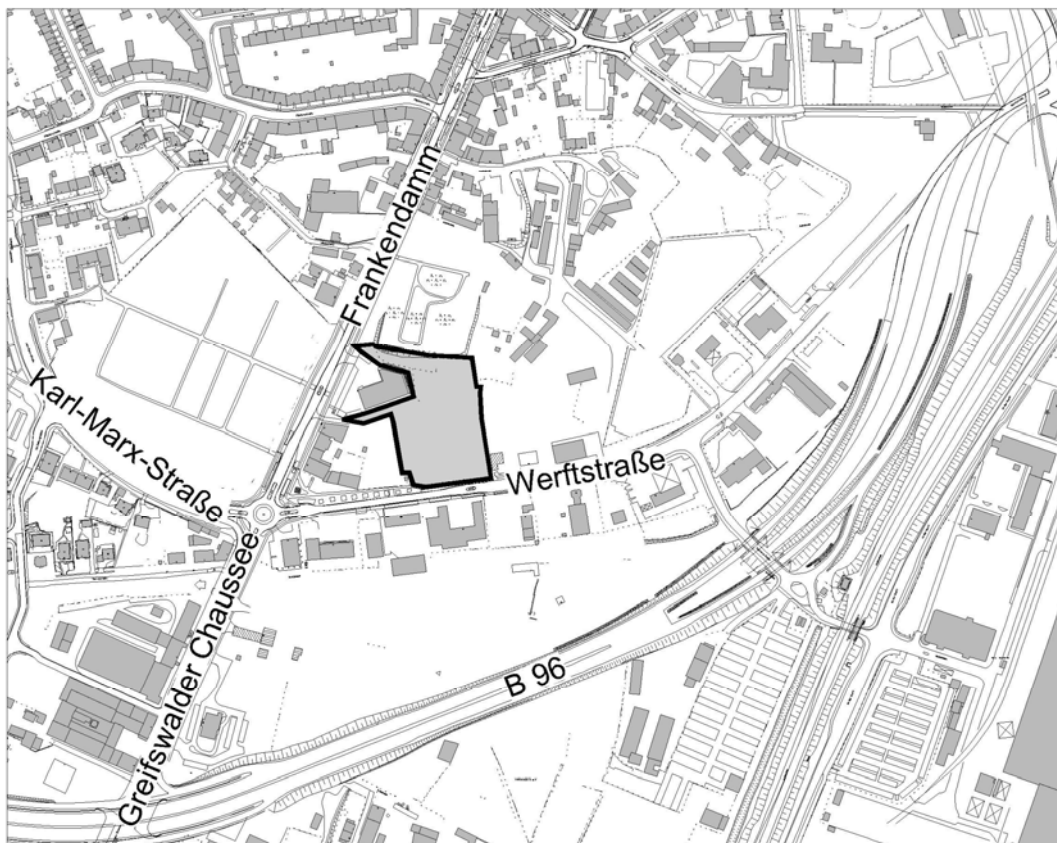
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) im Internet unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

In dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 25. Mai 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund
„Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Wertfstraße“**





Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund: Grabstellenaufruf 2017

1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ im September 2017

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen):

A9, rechts, 1. Reihe, Pl. 3c bis 7

T6, 1. Reihe, Pl. 6

T6, 1. Reihe, Pl. 8 bis 11

T6, 2. Reihe, Pl. 1 bis 11

T6, 3. Reihe, Pl. 1 bis 4

Wichtiger Hinweis:

Als „Reihengrabstätten“ werden Gräber bezeichnet, die für jeweils eine Einzelperson und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden. Für den Begriff „Reihengrab“ ist nicht die gestalterische Lage in der Reihe maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach dem Beerdigungsdatum. Die Kosten für das Abräumen von Reihengräbern wurden bereits beim Erwerb entrichtet.

2. Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“

Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Zentralfriedhofssatzung) unterscheiden sich von den zuvor genannten Reihengrabstätten durch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Grablage, Nutzungsdauer und Nachbelegung. An Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht jeweils mit individuellem Zeitablauf und kann verlängert werden. Wird eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht, sind Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung rechtzeitig zum Nutzungsrechtsablauf bei der Friedhofsverwaltung abzumelden. Soweit der Friedhofsverwaltung die aktuelle Anschrift mitgeteilt wurde, werden Nutzungsberechtigte über den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeiten zur Grabverlängerung schriftlich informiert.

Wichtiger Hinweis:

Versäumt es die/der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos abräumen (§ 15 Abs. 3 Zentralfriedhofssatzung). Die Kosten für das Abräumen hat derjenige zu tragen, der bis zum Ablauf nutzungsrechtlich war. Bitte sparen Sie sich und uns den Ärger, den ein Abräumen ohne Abmeldung mit sich bringt.

3. Informationen der Friedhofsverwaltung

Ankündigung Grabmalkontrollen 2017

Ab Dienstag, dem 06.06.2017 starten die diesjährigen Kontrollen zur Standsicherheit von Grabmalen auf dem Zentralfriedhof. Die Friedhofsverwaltung ist zu dieser Aufgabe gesetzlich verpflichtet. Grabsteine, von denen Gefahren für Friedhofsbesucher ausgehen, werden durch das Anbringen eines roten Aufklebers gekennzeichnet. GrabnutzerInnen mit nicht standsicheren Grabmalen werden gebeten, umgehend Abhilfe zu schaffen und die Verkehrssicherheit fachgerecht herzustellen. Ein Entfernen der roten Aufkleber birgt die Gefahr von Schäden, für die der/die Nutzungsberechtigte/n haften und wird über Nachkontrollen ohnehin geprüft.

Aufruf Mülltrennung und Wasser sparen

Jedes Jahr fallen auf dem Zentralfriedhof Unmengen kostenträchtigen Abfalls an. Obwohl überall Kompostkisten und Mülltonnen nebeneinander stehen, wird der Abfall häufig nicht getrennt. Plastiksäcke und -tüten um Pflanzenabfälle, Folien um Schnittblumen oder Paletten und Blumentöpfe gehören ausschließlich in die Mülltonnen. Im Kompost verursachen solche Fremdstoffe enorm hohe Zusatzkosten und schaden der Natur. Letzteres gilt auch für die Verschwendung von Wasser. Da Friedhofsgebühren kostenorientierte „Benutzungsgebühren“ sind, helfen Sie beim Sparen nicht nur der Natur, sondern zugleich dem eigenen Geldbeutel.

Einhaltung Fahrradverbot

Gemäß § 5 Zentralfriedhofssatzung „ist insbesondere nicht gestattet: b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren.“ Alle Eingänge sind mit dem entsprechenden Verkehrszeichen als Gehweg gekennzeichnet, woraus ein Fahrradfahrverbot auch für diejenigen deutlich wird, die mit den Ordnungsvorschriften der Zentralfriedhofssatzung weniger vertraut sind. Leider wird dennoch, teilweise in hohem Tempo, mit Fahrrädern über das Friedhofsgelände gefahren, ohne auf Trauerfeiern und Bestattungen, Friedhofsnutzer oder die Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. Tore werden durchfahren und beschädigt, die Beschäftigten mit den friedhofstypischen Spezialmaschinen in Gefahr gebracht und die Ruhe am Grab wird gestört.

Zur Einhaltung der Ordnung auf dem Zentralfriedhof erfolgen Polizeikontrollen, es wird hier aber wiederholt an die Vernunft appelliert. Bitte helfen Sie mit, den Zentralfriedhof als besonderen Ort der Ruhe und Besinnung zu bewahren!

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof

der Hansestadt Stralsund

Heinrich-Heine-Ring 77

Tel.: 03831 / 390279

Fax: 03831 / 390282

friedhofsverwaltung@stralsund.de

Mo – Fr 8-12 Uhr

Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Do 8-12 Uhr und 13-15 Uhr

gez. Schubert
Betriebsleiterin



Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen wurde der Jahresabschluss 2015 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth, am 1. Juli 2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Rostock, den 1. Juli 2016

Jörg Ketelsen
Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Bericht nach eingeschränkter Prüfung mit Schreiben vom 2. Februar 2017 frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. September 2016 wurde der Jahresabschluss 2015 in der geprüften Fassung festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von € -39.696,75 wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. September 2016 aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 sind in der Zeit von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für mind. 7 Tage in den Räumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth öffentlich ausgelegt.

Barth, den 09. Mai 2017

gez. Jan Hufnagel
Geschäftsführer